

Protokoll - Vorstandssitzung „dezentrale e.V.“

Dokumentenstatus

Veröffentlicht (PUBLIC)

Fassung vom 02.07.2017 (*Revision* : 2017 – 07 – 02)

1) Überblick

Ort: Sublab e.V., Karl-Heine-Str. 93, Leipzig

Datum: 02.07.2017

Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder: 3

Anzahl der anwesenden Beisitzer: 1

Schriftführer: Jan Hollburg

Beschlussfähigkeit

Es sind 7 von 9 Stimmgewichte anwesend. Der Vorstand ist beschlussfähig.

2) Tagesordnung

Die folgenden Punkte stehen auf der Tagesordnung der Sitzung:

- Überarbeitung der Satzung des Vereins nach Vorgaben des Finanzamtes
- Abstimmung über den Änderungsbeschluss
- Festlegung der weiteren Schritte

3) Überarbeitung der Satzung des Vereins nach Vorgaben des Finanzamtes

Die Vorprüfung des Finanzamtes hat ergeben, dass die bisherige Formulierung zur Gemeinnützigkeit nach Änderung durch das Jahressteuergesetz 2009 nicht mehr ausreichend ist. Folgender Brief erreichte uns:

Eingehender Brief (Auszug)

- „ Durch das Jahressteuergesetz 2009 tritt eine Änderung der formellen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung in Kraft. Die bisher unverbindliche Mustersatzung ist nunmehr festgeschrieben.“
- „ Gem. § 59 AO ist Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, dass sich aus der Satzung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.“

- „ Das bedeutet, das aus der Satzung u. a. der steuerbegünstige Zweck der §§ 52 bis 54 AO (z. B. Umweltschutz) direkt hervorgeht. Außerdem ist die präzise, nachprüfbare Angabe des gemeinnützigen Zwecks und die jeweilige Art der Verwirklichung erforderlich.“
- „ Die Darstellung, wie der Verein seine Ziele verwirklichen will, muss so konkret sein, dass ein Interessierter genau erkennen und beurteilen kann, mit was sich der Verein beschäftigt.“
- „ Aus der Satzung ist nicht zu erkennen, wie die internationale Gesinnung und Völkerverständigung gefördert werden soll. Unter der Förderung der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung ist die Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern zu verstehen. Diesem Ziel dienen alle Aktivitäten, die zur zwischenmenschlichen Begegnung der Angehörigen verschiedener Völker beitragen, das Wissen über andere Völker mehren und die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens fördern.“
- „ Die geplanten Maßnahmen zur Förderung der demokratischen Staatswesens führen nicht zur Förderung desselben.“
- „ Eine Förderung des demokratischen Staatswesens liegt vor, wenn sich in Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt. Vorträge und Diskussionen zu Themen wie Urheberrecht, Datenschutz u. ä gehören nicht dazu. Hierbei handelt es sich um gesetzliche Regelungen.“
- „ Ich empfehle die Satzung entsprechend zu überarbeiten.“

Satzung § 2 Punkt 2 wird geändert. Alter § 2.2:

Inbesondere in (jedoch nicht begrenzt auf) dem Rahmen der folgenden Mittel:

- Aufbau einer Begegnungsstätte für Veranstaltungen, Experimente, kommunikativem Austausch, etc.
- Regelmäßige öffentliche Treffen und Informationsveranstaltungen
- Veranstaltungen und/oder Förderung internationaler Kongresse, Treffen
- Öffentlichkeitsarbeit und Telepublishing in allen Medien
- Förderung des schöpferisch-kritischen Umgangs mit Technologie
- Bildung und Weiterbildung zu technischen Fragen

setzt sich der Verein ein für die Förderung von:

- Erziehung, Volksbildung und Studentenhilfe (AO § 52 2.7) in den in der Präambel angesprochenen Themen, insbesondere der digitalen Informationsverarbeitung und deren Einfluss auf die Gesellschaft; durchgeführt durch Bildungsveranstaltungen, Experimentierräume und -projekte sowie Informationsaustausch.
- Kunst und Kultur (AO § 52 2.5.) in bestehenden und neuen Formen, wie sie durch Einflüsse der digitalen Informationsverarbeitung entstanden sind und entstehen, z. B. NetArt, BlinkenLights und andere Computerkunst.
- Internationaler Gesinnung und Völkerverständigung (AO § 52 2.13.) durch Austausch mit ähnlichen oder gleichgesinnten Vereinen, Einrichtungen und Projekten.
- Kriminalprävention (AO § 52 2.20.) insbesondere im Umgang mit digitaler Informationsverarbeitungstechnik durch Aufklärung über rechtliche Grundsätze, angemessene Verhaltensweisen und Unterbreitung von Alternativen zu kriminellen Handlungsweisen
- Demokratischem Staatswesen (AO § 52 2.24.) im Besonderen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesellschaft zu einer Informationsgesellschaft durch Veranstaltungen und Diskussionen zu Themen wie Urheberrecht, Datenschutz, Netzneutralität, freie und offene

Software, etc.

Neuer § 2.2:

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Kunst und Kultur (AO § 52 2.5) durch die Ausbildung an und die Nutzung von technischen Geräten zur Selbstentfaltung und Schaffung von Kunst. Hierfür gibt es regelmäßige öffentliche Workshops und Treffen (zum Beispiel die „Hardware-Bastelrunde“), unregelmäßige öffentliche Veranstaltungen (zum Beispiel „Hebocon“), Präsentationsmöglichkeit für Künstler und Projekte (zum Beispiel „Projektionsmapping“ in den Vereinsräumen) und öffentlich sichtbare Medien für Kunst in der Informationstechnologie (zum Beispiel interaktive Installationen im Schaufenster).
- Erziehung und Bildung (AO § 52 2.7) durch regelmäßige öffentliche Workshops und Treffen (zum Beispiel Sicherheit in der Informationstechnologie „Cyber-Sec Gruppe“, einsteigerfreundliche Programmertreffen) und offene Selbsthilfetreffen zur Erkundung der inneren Funktionsweise, Fehleranalyse und Reparatur von defekten Geräten („Technik-Sprechstunde“).
- Kriminalprävention (AO § 52 2.20) durch allgemeine und individuelle Ratschläge zur Sicherung der eigenen Daten und des Computers, Hilfe bei kompromittierten Daten sowie weitere Möglichkeiten der opferbasierten Prävention von digitaler Kriminalität. Hierzu gibt es fortlaufend Ansprechpartner in den Vereinsräumen und in den digitalen Kommunikationskanälen, regelmäßige öffentliche Workshops und Treffen (zum Beispiel die „Cyber-Sec Gruppe“), unregelmäßige öffentliche Veranstaltungen (zum Beispiel jährliche Konferenzen) und die Möglichkeit externer Gruppen (zum Beispiel der Bündnis Privatsphäre Leipzig e.V.) öffentliche Veranstaltungen zu diesem Themenkomplex in den Vereinsräumen durchzuführen.

4) Abstimmung über den Änderungsbeschluss

1. Die Änderung von § 2 Punkt 2 wird einstimmig von der Vorstandssitzung beschlossen.

5) Festlegung der weiteren Schritte

Die weiteren Schritte werden wie folgt abgearbeitet:

- Erneute Beglaubigung / Vorbereitung der Anmeldung beim Notar
- Übermittlung an das Finanzamt zur erneuten Vorprüfung; Frage ans Finanzamt: Welche Nachweise sind nötig und gewünscht?
- Einreichung beim Amtsgericht

6) Ende der Sitzung

Mit ihren Unterschriften bestätigt der Schriftführer die Inhalte dieses Protokolls.

Leipzig, den 02.07.2017 Schriftführer: Jan Hollburg